

Urteil zu LSG-NRW-2018-001-H

In dem Verfahren

■ ,
— Antragstellerin, —

gegen

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg
Postfach 110362
47143 Duisburg
duisburg@piratenpartei-nrw.de,
vertreten durch

■ P1 ■ und
■ P3 ■ ,
— Antragsgegner, —

Aktenzeichen LSG-NRW-2018-001-H,

wegen

Versagungsgegenklage betreffend die Erstattung von Reisekosten,

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Sandra Scheck am 01.07.2018 entschieden:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin 69,00 € zu zahlen.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin klagt gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erstattung von Reisekosten.

Die Antragstellerin ist Mitglied des Kreisverbandes Duisburg und wurde am 05.05.2017 als Direktkandidatin zur Bundestagswahl 2017 im Wahlkreis Duisburg I aufgestellt.

Der Antragstellerin entstanden im Rahmen des Wahlkampfes im Zeitraum vom 24.06.2017 bis 17.07.2017 Reisekosten in Höhe von insgesamt 69,00 €, deren Erstattung sie am 20.08.2017 beim Antragsgegner beantragte. Eine Erstattung von vergleichbaren, teilweise bei den gleichen Aktivitäten entstandenen Reisekosten des Kandidaten im Wahlkreis Duisburg II wurde im Umlaufbeschluss¹ nachträglich genehmigt.

Am 27.08.2017 teilte der Antragsgegner der Antragstellerin mit, dass er mit Beschluss vom 26.08.2018 den Antrag auf Erstattung abgelehnt habe.

¹TOP 3

Die Antragstellerin trägt vor, sie sei durch die Ablehnung ihres Antrages in ihren Rechten verletzt worden. Insbesondere stelle die Ablehnung eine Ungleichbehandlung mit dem Kandidaten im Wahlkreis Duisburg II dar.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß, den Antragsgegner zu verurteilen, ihr Reisekosten in Höhe von 69,00 € zu erstatten, hilfsweise, den Antragsgegner zu verpflichten, erneut unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichtes über ihren Antrag auf Erstattung von Reisekosten zu entscheiden.

Der Antragsgegner stellte keine Anträge und äußerte sich nicht.

Die Antragstellerin führte im Verfahren aus, dass der Antragsgegner handlungsunfähig sei.

Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 01.04.2018 eröffnet². Gleichzeitig stellte das Gericht Nachfragen an den Antragsgegner und den Vorstand der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen zur Handlungsfähigkeit des Antragsgegners und dessen Vertretung.

Der Antragsgegner und der Vorstand der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen äußerten sich nicht.

Da Zweifel an der Handlungsfähigkeit des Antragsgegners und dessen Vertretung vorlagen, bestellte das Gericht mit Beschluss vom 15.04.2018³ in analoger Anwendung von § 57 Abs. 1 ZPO den (ehemaligen) Vorsitzenden des Antragsgegners **■ P1 ■**, den Beisitzer im Landesvorstand Nordrhein-Westfalen **■ P2 ■** und den Vorsitzenden des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen **■ P3 ■** als Prozesspfleger des Antragsgegners und forderte die Bestellten auf, die Annahme bis zum 26.04.2018 zu erklären.

Der als Prozesspfleger Bestellte **■ P1 ■** erklärte am 21.04.2018, dass er die Bestellung annehme.

Der als Prozesspfleger Bestellte **■ P3 ■** erklärte am 27.04.2018, dass der Landesverband für alle Prozesse gegen den Kreisverband zuständig sei. Der Landesvorstand habe ihn bereits zwei Wochen zuvor als Vertreter bestellt; die entsprechende Mitteilung an das Schiedsgericht sei jedoch auf Grund eines Adressfehlers nicht angekommen.

Mit Beschluss vom 01.05.2018 hielt das Gericht die Bestellung von **■ P1 ■** und **■ P3 ■** als Prozesspfleger aufrecht und widerrief die Bestellung von **■ P2 ■**. Weiter ordnete es an, alle Schriftsätze auch an den Landesvorstand Nordrhein-Westfalen und die Adresse des Antragsgegners zuzustellen.

Mit Rücktritt des Richters Christian Degen am 10.06.2018 aus dem Landesschiedsgericht, rückte die Ersatzrichterin Sandra Scheck als Richterin nach, war aber im Vorfeld bereits am gesamten Verfahren in Vertretung beteiligt. Dies wurde den Beteiligten am 17.06.2018 mitgeteilt.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig und begründet.

²Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.04.2018

³Beschluss vom 15.04.2018

1.

Die Antragsstellerin ist antragsberechtigt, § 8 Abs. 1 S. 1 SGO.

Der Antrag ist form- und fristgerecht eingereicht.

Ein Schlichtungsversuch ist erkennbar aussichtslos.

2.

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Erstattung der von ihr geltend gemachten Reisekosten. Ein Ermessensspielraum des Antragsgegner ist nicht erkennbar.

Die Ablehnung des Antrages auf Erstattung von Reisekosten stellt eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung mit dem Wahlkreisbewerber im Wahlkreis Duisburg II dar, insbesondere unter Berücksichtigung der inhaltlichen und betraglichen Ähnlichkeit und der Tatsache, dass die Mehrzahl der Reisekosten begründenden Aktionen von beiden Kandidaten gemeinsam durchgeführt wurden.

3.

Da das Landesschiedsgericht Zweifel an der Aussage von **■ P3 ■** bezüglich einer rechtmäßigen Vertretung für den zu dem Zeitpunkt handlungsunfähigen Kreisverband Duisburg hatte, zog es in analoger Anwendung von § 57 Abs. 1 ZPO vor, Prozessbevollmächtigte zu berufen. Das Schiedsgericht sah keine Grundlage in der Satzung des Kreisverbandes Duisburg oder des Landesverbandes NRW oder sonstiger höherrangiger Satzung, wonach der Landesverband automatisch die kommissarische Vertretung übernehme, wenn die Antragsgegnerin handlungsunfähig wird.

III. Rechtsmittelbelehrung

Nach § 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGO steht gegen dieses Urteil jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, die binnen 14 Tage nach Erhalt des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen ist. Der Berufungsschrift ist dieses Urteil beizufügen, §13 Abs. 2 S. 3 SGO.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Karsten Nerding

Sandra Scheck